

STADTVERWALTUNG EBERBACH
Kontakt: Tourist-Information Eberbach
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach Tel 06271/87242

Allgemeine Vertragsbedingungen einschließl. Hausordnung für die Stadthalle Eberbach

Allgemeines

1. Die Stadthalle Eberbach dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Eberbach dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Eberbach. Sie steht auch für Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie für Werbeveranstaltungen, Ausstellungen, Modeschauen und dergleichen zur Verfügung.
2. Für Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder geltendes Recht verletzt wird, wird die Stadthalle nicht zur Verfügung gestellt.

§ 1 Vertragsabschluss

1. Der Mietvertrag kommt durch den von beiden Seiten unterschriebenen Vertrag zustande. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Hausordnung sowie die Entgeltordnung an. Bei Abschluss des Mietvertrages wird dem Mieter eine entsprechende "Checkliste" übergeben.
2. Von den Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Hausordnung sowie der Entgeltordnung abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in dem Mietvertrag berücksichtigt sind.
3. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminbestellungen sind für beide Seiten verbindlich. Der Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Auch der Stadt Eberbach obliegt diese Mitteilungspflicht.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Folgende Räume, Flächen und andere Einrichtungen der Stadthalle können vermietet werden:
 - a) der große Saal (mit oder ohne Empore) sowie die Bühne
 - b) der Bedienungsstützpunkt des großen Saales
 - c) das Foyer
 - d) das Konferenzzimmer
 - e) die Galerie oberhalb des Foyers
 - f) die Vorfläche vor dem Haupteingang

Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Vertrag.

2. Das jeweilige Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet.

§ 3 Vermieter

Vermieter ist die Stadt Eberbach

§ 4 Mieter / Veranstalter

1. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte (Untervermietung), ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Eberbach gestattet.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht.
3. Der Mieter hat der Stadt Eberbach einen Verantwortlichen zu nennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend ist und für die Stadt Eberbach erreichbar sein muss.

§ 5 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Eberbach eine genaue Information über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben. Bei einer Nutzung der Bühne des großen Saales ist zusätzlich eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauwünschen innerhalb derselben Frist vorzulegen.
2. Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereit gestellt. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Stadthalle überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete, weil gleichzeitig das Foyer von Dritten benutzt wird.

Die Bestuhlung und der Aufbau von Tischen sowie die Reinigung der gemieteten Räume erfolgt ausschließlich durch Personal der Stadt. Die Beseitigung überdurchschnittlicher Verschmutzung wird vom Vermieter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Mietdauer

1. Die Öffnung der Stadthalle bzw. der gemieteten Räume erfolgt 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung des Hauses und Schließung aller benutzten Räume.
2. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen gem. Ziff. 5B der Entgeltordnung zur Folge.
3. Zusätzliche Probe-, Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig (s. Ziff. 10 und 11 der Entgeltordnung).
4. Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter unverzüglich nach Ablauf der Mietdauer restlos zu entfernen. Im Falle einer Verzögerung können sie kostenpflichtig entfernt werden. Der Vermieter übernimmt keine Verwahrungspflichten. Eine Haftung für den evtl. Verlust ist ausgeschlossen.

§ 7 Miet- und Nebenkosten

1. Grundlage der Rechnungsstellung ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages jeweils gültige Fassung der als Anlage 1 beigefügten Entgeltordnung für die Nutzung der Stadthalle Eberbach.

2. Die vertraglich vereinbarte Grundmiete muss spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung bezahlt sein. Vereinbarte Nebenkosten sowie andere an die Stadt zu erbringende Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.
3. Die Stadt ist berechtigt, gleichzeitig mit der Grundmiete eine Vorauszahlung auf weitere in der Entgeltordnung aufgeführte Kosten (Serviceleistungen / Zusatzleistungen) oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
4. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

§ 8 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters; in den Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle bedarf sie der besonderen Zustimmung der Stadt.
2. Texte und Eindrücke, die die Stadt Eberbach betreffen, sind vor der Veröffentlichung der Stadt vorzulegen.

§ 9 Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung auf seine Kosten die erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen einzuholen und Anmeldungen vorzunehmen. Hierzu zählt auch die Anmeldung bei der GEMA.

§ 10 Einhaltung von Vorschriften

Der Mieter hat die Jugendschutzbestimmungen, die Gewerbeordnung, die Versammlungsstättenverordnung und das Gaststättenrecht einzuhalten.

§ 11 Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung des großen Saales, des Konferenzzimmers sowie des Bedienungsstützpunktes im Foyer durch den Mieter oder von diesem beauftragten Dritten ist zulässig. (Eigenbewirtschaftung).
2. Die gewünschte Art und der Umfang der Eigenbewirtschaftung ist vor Abschluss des Mietvertrages der Stadt mitzuteilen.
3. Bei einer Nutzung des großen Saales mit Eigenbewirtschaftung wird der Bedienungsstützpunkt mitvermietet. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände des Bedienungsstützpunktes können mitbenutzt werden. Geschirr, Gläser, Aschenbecher und Geräte (z.B. Warmhaltevorrichtungen für Speisen) werden nicht zur Verfügung gestellt.

Der Bedienungsstützpunkt wird nicht mitvermietet bei:

- a) der Bewirtschaftung des Saales durch den Pächter des Restaurant-Cafe am Leopoldsplatz
- b) Veranstaltungen mit ausschließlicher Pausenbewirtschaftung im Foyer.
4. Bei Eigenbewirtschaftung ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis bei der Stadtverwaltung spätestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu beantragen. *)
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf eigene Kosten für ordnungsgemäße Entsorgung

von Müll, Flaschen, Speisereste vorzunehmen und zwar wie folgt:

- der Restmüll ist über Abfallsäcke (rot)
- der evtl. anfallende Biomüll (Speisereste) ist über Säcke für Biomüll (braun)
- Wertmüll (Verpackungen, Dosen) ist über Säcke für Wertmüll (grün) zu entsorgen.

Die Entsorgung von evtl. anfallenden Flaschen ist über die öffentlich aufgestellten Glascontainer vorzunehmen.

Die entsprechenden Säcke für Abfall, Biomüll und Wertmüll können beim Personal der Stadt gegen Erstattung der Kosten erworben werden.

Falls die Dienstkräfte der Stadt die Müllsäcke zur Abholung bereitstellen, wird ein Entgelt in Rechnung gestellt.

*) gilt nur bei gewerblichen Veranstaltungen

§ 12 Garderoben

1. Die Verwaltung und der Betrieb der Besuchergarderoben im I. UG obliegen der Stadt Eberbach. Die Stadt Eberbach trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Das Garderobentgelt ist nach Maßgabe der Entgeltordnung von den Besuchern zu entrichten; eine entsprechende Garderobenversicherung wird von der Stadt Eberbach abgeschlossen.

Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderobenbenutzung unter Berücksichtigung der Besucherzahl ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

§ 13 Musikinstrumente

1. Vorhandene Musikinstrumente (Flügel) sowie techn. Geräte können vom Mieter gemietet werden. Das vom Mieter gewünschte Stimmen von Instrumenten wird auf Kosten des Mieters durch Fachkräfte übernommen und an den Mieter weiter berechnet.
2. Musikinstrumente, techn. Geräte und Mobiliar müssen bei Übergabe vom Mieter auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei der Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

§ 14 Rundfunk und Fernsehaufnahmen

Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder vom Mieter beauftragter Dritter bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 15 Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschl. ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden der Vertragspartner oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden.

Der Mieter stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

3. Der Mieter ist verpflichtet, eine sämtliche Risiken umfassende und ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein Nachweis *) hierüber ist spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Eberbach vorzulegen.
4. Die Stadt Eberbach haftet lediglich für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

*) Deckungszusage der Versicherung
5. Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt nur, wenn diese Ereignisse von ihr oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Stadt Eberbach nicht zu vertreten.
7. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Stadt Eberbach keine Haftung.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Stadt Eberbach ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen usw.) nicht rechtzeitig und in vollem Umfang eingegangen sind,
 - b) die für die Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder der Nachweis über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig erbracht wird,
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Eberbach zu befürchten ist.
 - d) der Mieter seiner Verpflichtung gem. § 3 Abs. 7 des Mietvertrages (Bereitstellung eines zertifizierten Sicherheitsdienstes) nicht nachkommt.
2. Macht die Stadt berechtigt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt zu. Alle der Stadt bis dahin entstehenden Kosten sind vom Mieter zu ersetzen.
3. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, nicht durch, bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete einschl. Nebenkosten verpflichtet mit folgenden Einschränkungen:
 - a) zeigt der Mieter der Stadt den Ausfall der Veranstaltung bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet,
 - b) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung später als 3 Monate aber noch 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin an, so sind 50% der Grundmiete sowie der bereits angefallenen Zusatzkosten zu entrichten.

4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt Eberbach für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, so ist der Mieter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
Die Stadt ist ihrerseits zur Erstattung von evtl. bereits geleisteten Zahlungen des Mieters verpflichtet .
Sofern Sicherheitskräfte zum Einsatz kommen, hat der Mieter dieselben bis zum Veranstaltungsende zur Verfügung zu stellen.

Hausordnung

1. Der Stadt Eberbach steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht wird von dem durch die Stadt Eberbach beauftragten Personal ausgeübt, dessen Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Die Schlüsselgewalt hat nur das durch die Stadt Eberbach beauftragte Personal.

2. Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Eberbach. Eine Überbesetzung ist verboten. Der Bestuhlungsplan ist Bestandteil dieser Hausordnung.
3. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadt Eberbach bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- und Kraftnetz.
4. Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner (Sicherheitskräfte) sind vom Mieter zu stellen. Ebenso eine evtl. Besetzung der Abendkasse.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Dem Personal der Stadt Eberbach sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
6. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Eberbach vorgenommen bzw. angebracht werden. Sie gehen finanziell zu Lasten des Mieters. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden, Fußböden ist nicht gestattet. Von der Stadt Eberbach zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an den Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z.B. durch Bekleben der Halleneinrichtung mittels Aufklebern, erhebt die Stadt Eberbach eine Schmutzzulage vom Mieter (wird nach Aufwand berechnet).
7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht, Feuer und pyrotechnischen Effekten ohne Einverständnis der Stadt Eberbach ist verboten. Offenes Feuer mit Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches ist untersagt. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

8. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.

Die Stadt Eberbach kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

9. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie sonstige behördliche Auflagen müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Sperrzeit.
10. Je nach Bedarf wird ungeachtet der Regelung des § 3 Abs. 7 des Mietvertrages von der Stadt Eberbach ein Ordnungsdienst, eine Sicherheitswache der Feuerwehr und ein Sanitätsdienst auf Kosten des Veranstalters bestellt.
11. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Spitzen-Lärmpegel von 85 Dezibel (gemessen im angemieteten Raum) nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Stadt Eberbach das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Evtl. Schadensersatzansprüche gehen zu Lasten des Mieters.
12. Fundsachen werden von Dienstkräften der Stadthalle bis zu 7 Tagen nach der Veranstaltung aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist dem Fundbüro übergeben.
13. Der Mieter erhält mit dem Mietvertrag 3 Parkkarten zum Parken vor der Stadthalle im Bereich Künstlereingang. Nur gültig am Tag der Veranstaltung.